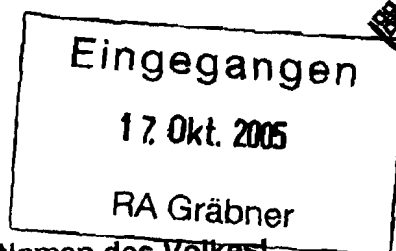


Ausfertigung

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 4. Kammer -

Freie
Hansestadt
Bremen



Az: 4 K 2418/04.A
Wo

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes [REDACTED], vertreten durch die Mutter [REDACTED]
[REDACTED]
beide wohnhaft: [REDACTED] Bremen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 a, 10623 Berlin, Gz.: GrÖr 762/04,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Fran-
kenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 5107971-431,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter
Wollenweber, Richter Hülle und Richter Vosteen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
26.09.2005 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage darauf gerichtet war, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23.09.2004 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bsi Abs. 6 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23.09.2004 verpflichtet, festzustellen,

dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte zu je 1/2.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere Teil vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, die srilankische Staatsangehörige ist, begehrt politisches Asyl und Abschiebungsschutz.

Die am [REDACTED] 2003 in Lapeenranta/Finnland geborene Klägerin besitzt die tamilische Volkszugehörigkeit und die hinduistische Religionszugehörigkeit.

Die 1972 geborene Mutter der Klägerin, [REDACTED], und die 1993 geborene Schwester [REDACTED] der Klägerin hatten am [REDACTED] 1994 die Gewährung politischen Asyls beantragt. Die Mutter hatte angegeben, die srilankische Armee habe ihre Heimatregion (Jaffna) bombardiert und sie, die Mutter, habe auch Probleme mit der Tigerbewegung (LTTE) gehabt, weil ihr Ehemann Mitglied der TUNLF gewesen sei. Mit dem Lebensunterhalt hätten für sie in Sri Lanka keine Probleme bestanden, weil ihre Eltern nach dortigen Gesichtspunkten sehr wohlhabend seien. Mit Bescheid vom 10.10.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) die Gewährung politischen Asyls ab und verneinte Abschiebungshindernisse. Auf die dagegen erhobene Klage hin hob das VG Lüneburg mit Urteil vom 10.01.1996 (Az. 2 A 762/94) den Bescheid hinsichtlich der Verneinung von Abschiebungshindernissen nach §§ 51 Abs. 1 und 53 AusIG sowie hinsichtlich der Abschiebungsandrohung auf und verpflichtete das Bundesamt, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen. Das Gericht nahm eine politische Gruppenverfolgung von Tamilen an. Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten änderte das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 14.03.1997 (Az. 12 L 1594/96) dieses Urteil dahingehend, dass die Be-

klagte verpflichtet wurde, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG iVm. Art. 8 EMRK vorliegen. Dem Ehemann von Frau [REDACTED], Herrn [REDACTED], sei in der Bundesrepublik Deutschland Asyl gewährt worden. Familienasyl oder Familienabschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG komme hingegen nicht in Betracht, ebensowenig unmittelbarer Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG, weil weder aus individuellen Gründen politische Verfolgungsgefahr bestehe noch eine Gruppenverfolgungssituation vorliege. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten legte gegen den Beschluss des OVG Lüneburg Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein (Az. 9 C 23.97). Mit Beschluss vom 31.03.1998 hob dieses den Beschluss des OVG Lüneburg vom 14.03.1997 auf, soweit das Bundesamt zur Feststellung gem. § 53 Abs. 4 AuslG iVm. Art. 8 EMRK verpflichtet worden war. § 53 Abs. 4 AuslG verweise nur insoweit auf die EMRK, als es sich um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse handele. Das Bundesverwaltungsgericht wies zudem darauf hin, dass das VG Bremen den Asylanerkenntnisbescheid des Bundesamtes vom 11.03.1993 betreffend Herrn Veeravahu Muhunthan durch Urteil vom 08.09.1997 aufgehoben habe.

Das Asylverfahren des Ehemannes der Mutter der Klägerin ist rechtskräftig abgeschlossen. Der asylanerkennende Bescheid des Bundesamtes vom 11.03.1993 wurde auf Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten durch Urteil des VG Bremen (Az. 4 (2) AS 115/93) aufgehoben. Den dagegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung wies das OVG Bremen mit Beschluss vom 07.11.1997 (Az. 2 B 180/97) zurück.

Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt verzog die Mutter der Klägerin nach Norwegen und dann nach Finnland. Dort wurde am [REDACTED] 2003 die Klägerin geboren. Am 21.06.2004 meldete sich die Mutter der Klägerin beim Stadtamt Bremen und gab an, sich zuletzt in Finnland aufgehalten zu haben. Weil man ihr dort gesagt habe, sie komme aus Deutschland, sei sie mit ihren drei Kindern, geboren 1993, 1995 und 2003, wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt. Ihr Ehemann sei in Norwegen.

Am 18.06.2004 (Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 16.06.2004) stellte die Mutter der Klägerin einen Asylfolgeantrag beim Bundesamt. Gleichzeitig wurde für die Klägerin ein Asylantrag gestellt. Wegen des schon vor der Ausreise aus Sri Lanka bestehenden LTTE-Verdachts hinsichtlich des Ehemannes von Frau [REDACTED] [REDACTED] seien die Antragsteller in Sri Lanka gefährdet. Die Partei des bisherigen Premierministers Wickramasinghe sei abgewählt worden. Es bilde sich eine konservative Koali-

tion mit rechtem Rand. Die LTTE habe angekündigt, Personen nach Colombo einzuschleusen, um dort Terrorakte zu begehen. Die Familie habe sich zwischenzeitlich in Skandinavien aufgehalten. Herr [REDACTED] habe sich von der Familie getrennt, die keinerlei Bindungen nach Colombo habe. Damit sei eine spezielle Gefährdung verbunden. Nicht von Männern begleitete Frauen würden von Polizisten in Colombo - wohl mit Billigung durch die Regierung - missbraucht werden. Bei Inhaftierung der Mutter würde die Klägerin u.U. verhungern. Auch bei Weiterreise in den Norden Sri Lankas bestehe Gefahr, insbesondere bei Rückkehr mit emergency certificates. Die Friedensverhandlungen der Regierung mit der LTTE seien durch letztere aufgekündigt worden.

Mit Bescheid vom 23.09.2004 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens der Mutter der Klägerin ab. Auch die Abänderung des Bescheides vom 10.10.1994 bezüglich § 53 AuslG wurde abgelehnt. Die Abschiebung nach Sri Lanka wurde angedroht. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Die Mutter der Klägerin habe im Asylerstverfahren gerade angegeben, ihr Ehemann habe mit der sri-lankischen Regierung zusammengearbeitet. Es sei mithin nicht nachvollziehbar, dass der Ehemann nunmehr im LTTE-Verdacht stehen solle. Die Mutter der Klägerin sei auch nicht als in Sri Lanka alleinstehend anzusehen, weil nach ihren früheren Angaben dort noch ihre wohlhabenden Eltern leben würden. Wegen der allgemeinen politischen Lage in Sri Lanka und ihrer Asylantragstellung in Deutschland habe die Mutter der Klägerin keine politische Verfolgung zu befürchten. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Für die Klägerin wurde durch ihre Mutter nochmals am 05.07.2004 politisches Asyl beim Bundesamt beantragt.

Mit weiterem Bescheid vom 23.09.2004 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlägen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Anderenfalls wurde ihr die Abschiebung nach Sri Lanka oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, eine erlittene bzw. konkret drohende individuelle asylerbliche Verfolgung sei für die Klägerin nicht geltend gemacht worden. Tamilische Volkszugehörige würden in Sri Lanka auch nicht allein wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit politisch verfolgt. Abschiebungshinder-

nisse bestünden für die Klägerin nicht, weil sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht auf sich allein gestellt wäre. Sie könnte mit ihrer Mutter zu den in Sri Lanka lebenden Großeltern zurückkehren.

Die Klägerin hat gegen den am 29.09.2004 zugestellten Bescheid am 13.10.2004 Klage erhoben. Sie bezieht sich auf ihr bisheriges Vorbringen und ergänzt, im Norden des Landes seien laut einem Bericht von BBC vom 07.01.2005 LTTE-Mitglieder getötet worden. Wegen des früheren LTTE-Verdachts gegen den Vater der Klägerin sei auch sie selbst nunmehr gefährdet. Da ihre Mutter im LTTE-rekrutierungsfähigen Alter sei, müsse bei den srilankischen Behörden der Terrorismusverdacht bei Abschiebung bestehen. Nach der Abwahl der Partei von Wickremasinghe bilde sich eine konservative Koalition, und die LTTE habe angekündigt, Personen nach Colombo einzuschleusen, um dort Terrorakte zu begehen. Die USA würden in Trincomallee eine Militärbasis errichten wollen, die ihnen einen schnellen Zugriff auf den Iran ermöglichen solle. Diese Vorgehensweise sei darauf gerichtet, die LTTE zu zerschlagen und damit den Friedensprozess zu beenden. Die LTTE werfe der Präsidentin Kumaratunga vor, den Friedensprozess abbrechen zu wollen. Ihren Sicherheitskräften werde die Tötung von Tamilen im Osten des Landes vorgeworfen. Sollten die Klägerin und ihre Mutter mit emergency certificates oder mit einem Pass abgeschoben werden, wären sie bereits bei Einreise auf dem Flughafen Colombo bei der Identitätskontrolle sowie bei einer Weiterreise in den Norden des Landes gefährdet. Insoweit habe sich die Lage nach dem letzten Gutachten des Gutachters Keller-Kirchhoff an das VG Freiburg vom 12.10.2003 verschlimmert. Nach dem Lagebericht des AA vom 19.06.2003 fänden Einreisekontrollen in Sri Lanka statt. Es sei davon auszugehen, dass wiedereingeführte Personenkontrollen am Flughafen in Colombo verschärft würden und daher die Klägerin gefährdet wäre. In Colombo gebe es auch Checkpoints. Soweit die Regierung die Fortsetzung von Friedensgesprächen zugesagt habe, beruhe das lediglich darauf, dass die internationale Gemeinschaft dem Land beträchtliche finanzielle Hilfe zugesagt habe. Tatsächlich sei die Präsidentin gegen den Friedensprozess ebenso wie ihr singhalesischer Koalitionspartner, der gegen jegliche Autonomie der Tamilen auf dem LTTE-Gebiet sei. Die Regierung versuche, die LTTE durch vereinzelte militärische Aktionen zu provozieren. Es sei nach der Parlamentswahl im April 2004 zu systematischen Durchsuchungen in Colombo und den benachbarten Vororten sowie zu Verhaftungen und Freilassungen gekommen. Die norwegischen Vermittler hätten sich zurückgezogen und es drohe jederzeit das Ausbrechen einen neuen Krieges zwischen der LTTE und der srilankischen Armee. Bereits im Zusammenhang mit dem Wahlkampf 2004 sei es zu Anti-Tamilen-Propaganda seitens der United People's Freedom Alliance und zu Gewalttätig-

keiten gekommen. Hinzukomme, dass sich die - möglicherweise von externen Kräften gesteuerte - Karuna-Gruppe von der LTTE abgespalten habe und von der JVP und der Präsidentin unterstützt werde, um die LTTE-Führung zu zerstören. Seit November 2004 sei es in Sri Lanka zu zahlreichen gewaltbedingten Todesfällen, Demonstrationen und Streiks gekommen. Eine vom Anführer der LTTE, V. Prabakaran, am 27.11.2004 gehaltene Rede könne nur so verstanden werden, dass der Befreiungskampf der LTTE fortgesetzt werde.

Die Klägerin macht weiter geltend, in ihrem Fall liege eine größere als nur allgemeine Gefahr iSd. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor. Nach dem Seebeben und Tsunami vom 26.12.2004 sei eine Unterkunft und Verpflegung für sie in Sri Lanka nicht gesichert. Weder sie noch ihre Mutter hätten Bindungen nach Colombo. Sivaram Dharmaratnam habe in einem Interview mit Rechtsanwalt Gräbner im Mai 2004 die Situation von alleinstehenden tamilischen Frauen in Colombo dahingehend beschrieben, dass sie in Colombo systematisch von der Polizei missbraucht worden seien. Die Lodge-Besitzer hätten der Polizei Informationen über ihre Gäste zukommen lassen. Die Polizei habe die Lodge-Besitzer speziell nach alleinstehenden Frauen gefragt, um sie zu verhaften und sexuell zu missbrauchen. Die Klägerin lässt vortragen, diese Situation sei auch derzeit noch so. Die Lodges würden von der Polizei unter Billigung der Regierung auch als zusätzliche Geldquelle betrachtet, sodass die Mutter der Klägerin damit rechnen müsse, verhaftet zu werden, um Geld von ihr zu erpressen oder sie zu vergewaltigen. Dann wäre die Klägerin als Kleinkind stark gefährdet. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Lebens sei nicht gesichert. Wegen der Gefährdung der Mutter, als Terroristin betrachtet zu werden, müssten sie und die Klägerin sich verstecken und könnten sich nicht in ein Lager begeben, um dort Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Als nicht von der Flutkatastrophe betroffene Person könne die Klägerin nicht in einem Flüchtlingscamp in Colombo unterkommen. Auch Colombo sei von der Flutkatastrophe betroffen, sodass für die Klägerin zu befürchten sei, auch dort von jeder Versorgung abgeschnitten zu sein. Eine Reise nach Jaffna und in den Westen sei der Klägerin mangels einer ID-Card der Mutter nicht möglich. Zur Beschaffung der ID-Card benötige die Mutter eine Geburtsurkunde, die im Flutkatastrophenchaos nicht beschaffbar sei. Im Jaffna-Distrikt würden sich zudem Tausende Vermisste und Kranke aufhalten, deren Versorgung nicht gesichert sein werde. Die Regierung habe sich geweigert, Lebensmittel und Medikamente dorthin zu senden. Zur Niederlassung in anderen Landesteilen sei eine Genehmigung des Ortsvorstehers erforderlich, die jedoch mittellose Tamilen im LTTE-rekrutierungsfähigen Alter jedenfalls im Westen des Landes nicht erlangen könnten.

Mit Schriftsatz vom 16.09.2005 hat die Klägerin ergänzt, durch „die damalige Festnahme durch die Armee“ sei die Mutter der Klägerin in Sri Lanka bei den Sicherheitskräften registriert. Dies könne heute einen LTTE-Verdacht begründen. Zudem sei in Sri Lanka nach dem Attentat auf den srilankischen Außenminister der Notstand bzw. Ausnahmezustand ausgerufen worden. Nach dem Tsunami von Dezember 2004 habe sich die Situation im Land erheblich verschlechtert. In Teilen Sri Lankas werde von einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen LTTE und Armee berichtet. Nach Berichten des Tamilnets seien drei LTTE-Kader getötet worden. Es habe eine Bombendrohung auf dem Flughafen Colombo gegeben. Am 01.02.2005 habe a.i. berichtet, dass die srilankische Regierung darauf bestehe, die von der LTTE verwalteten Tsunami-Flüchtlingslager im Norden und Osten des Landes zu übernehmen.

Ihre auf Asylgewährung und Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 bis Abs. 6 AufenthG gerichtete Klage hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23.09.2004 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Das Gericht hat am 20.09.2005 folgende Anfrage per e-mail an caritas international gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Schüth,

in einem in Kürze zu entscheidenden Asylverfahren eines srilankischen Kindes bitte ich um Ihre Auskunft. Die Mutter des Kindes, die noch zwei weitere Kinder hat (Alter der Kinder: 12, 10 und 2 Jahre), stammt aus Meesalai (Misalai) auf der Jaffna-Halbinsel. Nach meiner Kenntnis ist dieser Ort vom Tsunami schwer betroffen gewesen. Sollten Angehörige der Mutter dort nicht mehr leben, würde sich die Frage stellen, ob die Mutter und drei Kinder bei Rückkehr aus Deutschland in Meesalai oder Umgebung in einem der dortigen Lager für Flutopfer unterkommen könnten und versorgt würden oder ob der Zugang für Rückkehrer aus Deutschland - die ja nicht unmittelba-

re Opfer des Tsunami sind - verwehrt werden würde. Könnten Sie bitte versuchen, diese Frage über Ihre Verbindungspersonen vor Ort zu klären?“

Die caritas international, Herr Schüth, hat daraufhin am 20.09.2005 per e-mail geantwortet:

„ich habe die Anfrage an meinen Kollegen weitergegeben, der ein halbes Jahr in Sri Lanka gewesen ist wegen des Tsunamis.

Selbst für ihn schwierig zu beantworten. Flüchtlingscamps für Tsunamiopfer gibt es so gut wie nicht mehr. Sie sind fast alle in provisorischen Häusern untergekommen oder leben bei Verwandten etc.

Seiner Einschätzung nach würde für jemanden der aus Deutschland kommt kein Haus in der Tsunamihilfe gebaut werden. Und die Flüchtlingscamps, die es für die Bürgerkriegsflüchtlinge noch gibt, wäre eine sehr schlechte Lösung für die Familie.

Dann empfahl er noch Kontakt zur GTZ im Norden (Jaffna) aufzunehmen.

Matthias Schüth

Matthias Schüth
Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Caritas international
Deutscher Caritasverband e. V.
Öffentlichkeitsarbeit
Karlstr. 40
79104 Freiburg
Tel: (07 61) 200 - 293
Fax: (07 61) 200 - 730
e-mail: matthias.schueth@caritas.de“

Das Gericht hat die Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zur Ergänzung des Sachverhalts befragt. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten 4 K 2418/04.A und 4 (2) AS 115/93 und die beigezogenen Akten des Bundesamts und der Ausländerbehörde Bremen sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit er in dieser Entscheidung verwendet worden ist.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Abänderung des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 23.09.2004 und Verpflichtung des Bundesamtes, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das ist hier der Fall. Für den Fall der Verbringung der zweijährigen Klägerin nach Sri Lanka würde ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für Leib und Leben drohen. Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Aufenthaltnahme der Klägerin in Sri Lanka zusammen mit ihrer Mutter und ihren zwei 10 und 12 Jahre alten Geschwistern erfolgen würde, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland z. Zt. von der Ausländerbehörde Bremen geduldet wird.

Das Gericht legt seiner Gefährdungseinschätzung zugrunde, dass es der Klägerin, ihrer Mutter und ihren Geschwistern nicht gelingen würde, in Sri Lanka Unterkunft und Verpflegung bei bzw. durch Angehörige zu erhalten. Wie die Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt hat, ist der Großvater der Klägerin 1993 verstorben und die Großmutter 1995 nach Indien als Asylbewerberin ausgewandert. Eine Tante der Klägerin lebt in Kanada, ein Onkel verließ 1994 Sri Lanka und lebt derzeit als Asylbewerber in Großbritannien. Der Aufenthaltsort einer weiteren Tante ist unbekannt. Der Heimatort der Familie, Meesalai auf der Jaffna-Halbinsel, ist nach den dem Gericht vorliegenden Informationen als unmittelbar küstennahes Gebiet vom Tsunami vom 26.12.2004 und den verheerenden Folgen betroffen. Nach den im Tatbestand genannten Ausführungen der Caritas international vom 20.09.2005 erscheint es als ausgeschlossen, dass der Klägerin und ihren Angehörigen der Zugang zu einem noch verbliebenen Tsunamiopfer-Camp in der Heimatregion ermöglicht werden würde, weil offenbar diese Camps mittlerweile so gut wie aufgelöst sind. Deshalb kann offenbleiben, ob der Klägerin und ihrer Familie der Zugang in ein solches Camp schon deshalb verweigert werden würde, weil sie nicht unmittelbar betroffene Flutopfer, sondern Rückkehrer aus Europa wären. Nach der erwähnten Auskunft ist auch nicht anzunehmen, dass der Klägerin und ihrer Familie aus Tsunami-Spendengeldern im Heimatort eine neue Unterkunft errichtet werden würde. Ein soziales Auffangnetz, etwa vergleichbar der deutschen Sozialhilfe, existiert - zumal für eine Unterstützung auf längere Zeit - in Sri Lanka nicht.

Die Kammer vermag auch nicht anzunehmen, dass es der Klägerin und ihrer Familie gelingen könnte, anderenorts in Sri Lanka eine ausreichende materielle Lebensgrundlage zu erzielen. Zwar haben alleinstehende Frauen grundsätzlich dort die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft zu bestreiten (vgl. VG Bayreuth, Urt. v. 20.02.2003 - B 4 K 02.31094). Jedoch kommt im Falle der Klägerin erschwerend hinzu, dass ihre Mutter drei Kinder - davon eines im Alter von erst 2 Jahren - zu betreuen und versorgen hat, sodass eine Erwirtschaftung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder ohne jegliche familiäre Unterstützung nicht realisierbar erscheint. Zudem bestünde für die Mutter der Klägerin als ohne männliche Begleitung zurückkehrende und ohne familiären Beistand und ohne festen Wohnsitz in Sri Lanka lebende junge tamilische Frau mit Kindern in Colombo, aber auch in anderen Landesteilen das erhöhte Risiko, Opfer einer Vergewaltigung, insbesondere durch singhalesische Sicherheitskräfte, zu werden (vgl. dazu das Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Stürzinger, „Vergewaltigung von tamilischen Frauen durch singhalesische Sicherheitskräfte in Sri Lanka“, Dezember 2001, in dem z. B. von einer Vergewaltigung einer Frau durch Armee-Soldaten in Meesalai, dem Heimatort der Mutter der Klägerin, im Juli 2001 berichtet wird; vgl. auch das von der Klägerin im vorliegenden Verfahren eingebrachte Gedächtnisprotokoll von Rechtsanwalt Gräbner, Berlin, über ein Interview mit Sivaram Dharmaratnam am 27.05.2004, Bl. 57, 58 der Gerichtsakte 4 K 2418/04.A). Bei einer denkbaren Vergewaltigung und Verschleppung der Mutter der Klägerin würde auch für die Klägerin selbst eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben eintreten.

Damit besteht für die Klägerin ein Risiko, dem nicht iSd. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die srilankische Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der sie angehört, allgemein ausgesetzt ist. Vielmehr bestehen in ihrem Fall die aufgezeigten individuellen Besonderheiten, sodass es nicht darauf ankommt, ob für ihren Fall eine Abschiebestopp-Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a AufenthG vorliegt, und sodass ihr nicht nur bei extremer Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199) Abschiebungsschutz zu gewähren ist, sondern bereits schon bei erheblicher konkreter Gefahr iSd. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die hier vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

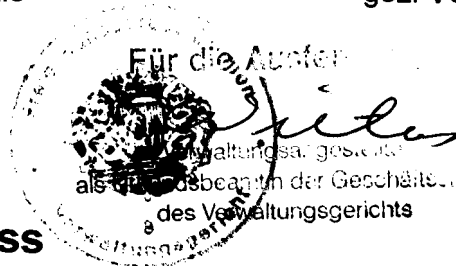
zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Wollenweber

gez. Hülle

gez. Vosteen



Beschluss

Der Gegenstandswert wird gem. § 30 Satz 1 RVG für die Zeit bis zur teilweisen Klagerücknahme auf 3.000,- Euro und für die Zeit danach auf 1.500,- Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 26.09.2005

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

gez. Wollenweber

gez. Hülle

gez. Vosteen

